

afjurst

D.RAK



Eingegangen
10. JUNI 2013
Gunter Christ
Rechtsanwalt

VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

§ 60 II nG d. Aufenthaltsgesetz als Selbstmordattentäter durch die Taliban

Verkündet am 29.5.13
Gievers
Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

18 K 2275/12.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gunter Christ, Dürener Straße 270,
50935 Köln, Gz.: 169/12C09 I,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle Düsseldorf,
Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5494876-423,

Beklagte,

w e g e n Asylrecht (Afghanistan)

hat Richter am Verwaltungsgericht Korfmacher
als Einzelrichter
der 18. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
auf Grund der mündlichen Verhandlung
vom 29. Mai 2013

für **R e c h t** erkannt:

Im Umfang der Klagerücknahme wird das Verfahren eingestellt.

Ziffern 3. und 4. des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 6. Februar 2012 – Aktenzeichen 5494876-423 – werden aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, zugunsten des Klägers und Afghanistan betreffend festzustellen, dass das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 2 AufenthG vorliegt.

Das Verfahren ist gerichtskostenfrei.

Die außergerichtlichen Kosten tragen der Kläger und die Beklagte jeweils zur Hälfte.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in derselben Höhe leistet.

T a t b e s t a n d :

Der Kläger ist am 1988 in Kabul geborener lediger afghanischer Staatsangehöriger tadschikischer Ethnie und sunnitisch-moslemischen Bekenntnisses. Am 10. Juli 2011 reiste er aus Thessaloniki kommend auf dem Luftweg unter Verwendung eines gefälschten Reisepasses in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo er Asyl beantragte.

Am 8. August 2011 wurde er in Düsseldorf und in der Sprache Dari zu seinen Asylgründen gehört. Eingangs gab er an, gesundheitlich zur Anhörung in der Lage zu sein. Als er sechs Jahre alt gewesen sei, sei sein Bein von einem Raketensplitter getroffen worden und hätte danach abgenommen werden müssen. Seither trage er eine Prothese. Außer Dari spreche er etwas Paschtu und ein bisschen Englisch. Er habe in Kabul unter der Anschrift . . . gelebt zusammen mit seinen Eltern und einer jüngeren Schwester und einem jüngeren Bruder. Zwei Schwestern seien verheiratet und lebten woanders. Ebenso ein verheirateter Bruder. Er habe dort von der Geburt bis zu seinem Weggang vor etwa einem Jahr gelebt. Eine Tante von ihm lebe in Hamburg; weitere Verwandte in Kanada. Er habe die Schule bis zur 12. Klasse besucht und 2002 beendet. Danach

habe er in der Provinz Nimroz ungefähr ein Jahr lang für die UN im Bereich Behindertenförderung gearbeitet bis 2003, 2004. Weil es keine Mittel mehr gegeben habe, sei ihnen gekündigt worden. Danach sei er arbeitslos gewesen und habe zuhause bei seinen Eltern gelebt. Zum Reiseweg gab er an, Afghanistan vor etwa einem Jahr Richtung Iran verlassen zu haben. Im Iran sei er 8 Monate geblieben, dort habe er auch gearbeitet. Vom Iran aus sei er etwa im April diesen Jahres in die Türkei geflüchtet. Dort sei er eine Woche geblieben. Von der Türkei aus sei er nach Griechenland gelangt, wo er 45 Tage geblieben sei. Von dort aus sei er mit einem gefälschten Reisepass nach Deutschland gelangt.

Zu seinen Asylgründen gab er an, er sei zur Taliban-Zeit zur Schule gegangen. Einer seiner Lehrer sei Taliban gewesen. Als er die Schule beendet habe, sei der Lehrer immer zu ihm gekommen und habe gesagt, dass er mit ihm und den Taliban zusammenarbeiten solle. Er habe gesagt, dass er eh kein Bein habe und sein Leben daher nicht so viel wert sei. Er solle einen Selbstmordanschlag verüben, dann bekäme seine Familie viel Geld dafür. Er habe das immer abgelehnt, aber sie hätten ihn sehr oft damit belästigt. Sie seien nicht immer regelmäßig aufgetaucht, aber plötzlich und ab und zu. Sie seien mit verschiedenen Fahrzeugen gekommen. Er sei sogar zur Polizei gegangen und habe sie angezeigt. Die Polizisten hätten zu ihm gesagt, er solle diese Personen zeigen oder aber er solle Nummernschilder benennen. Wenn er Kennzeichen bei der Polizei angegeben habe, dann hätte die Polizei zu ihm gesagt, dass andere Personen unter diesen Nummernschildern gemeldet seien. Somit habe sein Vater ihm schließlich gesagt, es sei besser, dass er das Land verlasse, bevor sie ihm etwas antäten oder bevor er für sie arbeiten müsse. So sei er schließlich hierhergekommen. Das sei sein Hauptausreisegrund gewesen. Sie hätten ihn nicht in Ruhe gelassen. Deshalb sei er ausgereist. Sein Leben sei ihm wichtig. Auf Nachfrage gab er an, erstmals im Jahr 2002 aufgefordert worden zu sein, als er angefangen habe zu arbeiten. Er sei eines Tages unterwegs zur Arbeit gewesen. Da seien in einem Fahrzeug Taliban gekommen. Unter anderem sein Lehrer sei dabei gewesen. Er habe ihm etwas zu trinken und zu essen gegeben und ihn gefragt, was er mache. Er habe zu ihm gesagt, er habe eine bessere Arbeit für ihn. Als er frei gehabt habe, sei er nach Hause gegangen und habe das seinem Vater erzählt. Der Lehrer hätte ihm zuvor eine Telefonnummer gegeben. Auf Anraten seines Vaters habe er die Telefonnummer angerufen. Auf seinen Anruf sei ein Treffen vereinbart worden. Bei diesem Treffen hätten sie ihm gesagt, dass er auf diese Art und Weise für sie arbeiten solle. Letztmalig sei er etwa sechs Monate vor seiner Ausreise von den Taliban aufgefordert worden. Sie hätten ihn unterwegs angehalten. Es seien mehrere Personen gewesen. Sie hätten ihn aufgefordert mitzukommen. Sie hätten ihm sogar eine Pistole an den Kopf gehalten und ihn zu dem ehemaligen Lehrer mitgenommen. Der sei doch Kommandant. Der Lehrer habe gesagt, er sei doch früher ein guter Schüler gewesen und er solle das tun, was von ihm verlangt werde. Er solle das tun, dann hätte seine Familie für immer ausgesorgt. Er habe zugestimmt und gesagt ja, o.k. ich bin bereit das zu tun. Sie sollten ihn nur nach Hause gehen lassen. Er habe gesagt, er würde am nächsten Tag wiederkommen. Zu Hause habe er das seinem Vater gesagt. Er sei dann anschließend weggegangen und habe sich versteckt. Er sei erst in die Provinz Kandahar gegangen. Von dort habe er sich in die Grenzstadt Nimroz begeben. Dort habe

er einen Schleuser gefunden, der ihn Richtung Iran herausgebracht habe. Auf jeweilige Nachfragen gab er an, er sei etwa 10 mal kontaktiert worden von den Taliban. Im Iran habe er als Schreiner gearbeitet. Er habe dort nicht länger bleiben können, weil die afghanischen Flüchtlinge im Iran illegal seien.

Mit am 14. Februar 2012 zur Post aufgegebenem Bescheid vom 6. Februar 2012 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers ab, (Ziffer 1) und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorliegen (Ziffer 2). Unter Ziffer 3 wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Der Kläger wurde zur Ausreise innerhalb 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung aufgefordert und ihm für den Fall nicht fristgerechter Ausreise die Abschiebung nach Afghanistan angekündigt (Ziffer 4). Zur Begründung zu Ziffer 2 wurde ausgeführt, der Kläger habe nicht glaubhaft gemacht, dass die Taliban ihn aufgefordert hätten, sich als Selbstmordattentäter zur Verfügung zu stellen. Zu § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG wird ausgeführt, dass hinsichtlich Kabul das Vorliegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu verneinen sei.

Am 28. Februar 2012 hat der Kläger Klage erhoben und einen umfassenden Antrag angekündigt.

Er begründet seine Klage mit Schreiben seiner vormaligen Bevollmächtigten vom 13. März 2012 und mit Schreiben seines gegenwärtigen Bevollmächtigten vom 11. März 2012, vom 15. April 2013 und vom 28. Mai 2013. Unter anderem trägt er vor, wegen der Ereignisse aus seiner Kindheit traumatisiert zu sein.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger die Klage zurückgenommen, soweit diese auf Anerkennung als Asylberechtigter und auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gerichtet war.

Der Kläger beantragt noch,

die Beklagte unter Aufhebung zu Ziffer 3 und 4 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 6. Februar 2012 zu verpflichten festzustellen, dass europarechtliche Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG bezüglich Afghanistan vorliegen, hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Afghanistan vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftlich,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten und der Ausländerbehörde verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Im Umfang der Klagerücknahme war das Verfahren in entsprechender Anwendung von § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

Die im übrigen statthafte und auch sonst zulässige Verpflichtungsklage hat Erfolg, § 113 Abs. 5 VwGO. Aus dem vom Kläger glaubhaft geschilderten Sachverhalt ergibt sich gegenwärtig (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK. Danach darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Dies setzt eine individuell konkrete Gefahr und ein geplantes vorsätzliches auf eine bestimmte Person gerichtetes Handeln voraus,

vgl. BVerwG, Urteil vom 15. April 1997 - 9 C 38/96 -, NVwZ 1997, 1127; OVG NRW, Urteil vom 16. Februar 1996 - 23 A 5339/94.A -, Blatt 6 ff. m.w.N.

Der Kläger ist im Falle seiner Rückkehr nach Afghanistan von unmenschlicher Behandlung seitens der Taliban bedroht, die ihn dazu zwingen wollen, sich wegen seiner Behinderung als Selbstmordattentäter zur Verfügung zu stellen. Dies hat der Kläger dem Gericht vermittelt. Er hat hiervon unabhängig zwei Mal übereinstimmend berichtet, einmal gegenüber den Einreisebehörden und einmal beim Bundesamt. Der Vortrag des Klägers leidet nicht an den im angefochtenen Bescheid gerügten Mängeln. Er war detailreich, schlüssig und mit Randaspekten angereichert. Der angebliche logische Mangel, dass sein Vater ihm geraten habe, den Taliban-Lehrer anzurufen, liegt nicht vor. Die Rüge beruht auf einer nicht hinreichenden Durchdringung des klägerischen Vortrags. Bei verständiger Würdigung geht aus dem Vortrag des Klägers hinreichend klar hervor, dass der Lehrer mit ihm zunächst Kontakt aufgenommen hatte, ohne sich sofort als kämpfender bzw. der Gewalt zugeneigter Taliban zu offenbaren. Dass der Lehrer zu den auch nach der Befreiung Afghanistans gewaltbereiten Taliban gehörte, hatte der Kläger erst erkannt, nachdem er der Aufforderung zur Kontaktaufnahme durch den Telefonanruf gefolgt war. Die Annahme des angefochtenen Bescheides, der Kläger hätte von seinem ehemaligen Lehrer nichts anderes (s.c. als die Aufforderung zum Selbstmordattentat) erwarten können, ist daher keinesfalls zwingend, noch nicht einmal naheliegend.

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Kläger vor den Behelligungen durch die Taliban wirksamen Schutz durch die Polizei hätte erlangen können. Der Kläger hat bereits einen erfolglosen Versuch unternommen. Wie er in der mündlichen Verhandlung schlüssig

berichtet hat, war er davon ausgegangen, dass die Taliban und insbesondere der ehemalige Lehrer Beziehungen hatten und deshalb vor Strafverfolgung bzw. vor polizeilichen Maßnahmen geschützt waren. Das erscheint auch dem Gericht plausibel. Gerade die Dreistigkeit, mit der die Taliban den Kläger in Kabul ansprachen, ist Indiz dafür, dass sie sich vor etwaiger Strafverfolgung durch die Polizei durchaus sicher gefühlt haben. Der Kläger muss für den Fall seiner Rückkehr nach Kabul ernsthaft befürchten, erneut von den Taliban in der bereits erlittenen Art und Weise bedroht und behelligt zu werden. Ob er angesichts der aus seiner Behinderung und seiner psychischen Erkrankung resultierenden erheblichen Einschränkungen seiner Erwerbschancen auf internen Schutz innerhalb Afghanistans verwiesen werden könnte (vgl. Art. 8 Abs. 1 der Qualifikationsrichtlinie), kann dahinstehen. Denn für den Kläger besteht die Gefahr, bei einer Rückkehr von den Taliban behelligt zu werden, landesweit. Nach der Erkenntnislage ist nicht davon auszugehen, dass der Kläger als von den Taliban individuell erkannte und angesprochene Zielperson in anderen Teilen Afghanistans vor deren Nachstellungen Sicherheit erlangen könnte,

vgl. insoweit ausführlich und mit weiteren Nachweisen: Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 6. März 2012, - A 11 S 3070/11 -, Juris,.

zumal er wegen seiner nicht zu verbergenden Behinderung besonders leicht zu identifizieren ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei gemäß § 83b AsylVfG. Die weiteren Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 167 Abs. 2 und 1 VwGO, 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW S. 548) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Im Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen sowie diesen gleichgestellte Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen

des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe von § 67 Abs. 4 Satz 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren eingeleitet wird.

Die Antragschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es keiner Abschriften.

Korfmacher



Ausgefertigt

Gievers

Gievers

Justizsekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle